Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 3336

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
4 - 44 600 - 496/52 IV

Bonn, den 29. April 1952

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

# Entwurf eines Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete des Kostenrechts

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlußfassung des Bundestages herbeizuführen (Anlage 1).

Federführend ist der Bundesminister der Justiz.

Der Bundesrat hat zu der Gesetzesvorlage in seiner Sitzung am 28. März 1952 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Anlage 2 Stellung genommen.

Die Stellungnahme der Bundesregierung zu den Änderungsvorschlägen des Bundesrates ist in Anlage 3 dargelegt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
**Blücher**

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30, und Wiesbaden, Nietzschestraße 1

# Entwurf eines Gesetzes
## über Maßnahmen auf dem Gebiete des Kostenrechts

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Erster Abschnitt
### Änderung von Gebühren, Auslagen und Entschädigungen

Artikel 1

Gebührenzuschläge

(1) Ein Zuschlag in Höhe von 20 vom Hundert wird erhoben zu den Gebühren

1. des Ersten bis Dritten Abschnitts sowie der §§ 69a und 70 des Gerichtskostengesetzes,
2. des Ersten Teils, Erster bis Dritter Abschnitt, und des Zweiten Teils der Kostenordnung,
3. des Ersten bis Dritten Abschnitts sowie des § 87 und des § 91 Abs. 1 Nr. 1 der Rechtsanwaltsgebührenordnung,
4. nach §§ 1 bis 15 der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher.

(2) Der Zuschlag wird zu der im einzelnen Fall erwachsenden Gebühr erhoben. Dies gilt auch bei Rahmengebühren. Umfaßt eine Kostenberechnung mehrere Gebührenansätze, so wird der Zuschlag von dem Gesamtbetrag der Gebühren berechnet.

(3) Der Zuschlag wird auf volle 10 Deutsche Pfennig nach unten abgerundet.

(4) In Verfahren vor den Arbeitsgerichtsbehörden werden Zuschläge zu den Gebühren der Gerichte und der Rechtsanwälte nicht erhoben.

(5) Absatz 1 gilt nicht für die Gebühren, die in Armensachen auf Grund des Gesetzes betreffend die Erstattung von Rechtsanwaltsgebühren in Armensachen und Änderung des Gerichtskostengesetzes vom 20. Dezember 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 411) aus der Staatskasse zu ersetzen sind.

Artikel 2

Änderung von Auslagesätzen

Die Schreibgebühr nach § 71 Abs. 4 des Gerichtskostengesetzes und § 138 Abs. 2 der Kostenordnung wird auf 40 Deutsche Pfennig für die Seite erhöht.

Artikel 3

Änderung der Entschädigungssätze für Zeugen und Sachverständige

Die Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige wird wie folgt geändert:

1. **§ 2 Abs. 1 und 2** erhalten folgende Fassung:

   „Der Zeuge erhält eine Entschädigung für die erforderliche Zeitversäumnis im Betrage von wenigstens 0,50 Deutschen Mark und höchstens 2,50 Deutschen Mark für jede angefangene Stunde. Die Entschädigung wird für höchstens zehn Stunden je Tag gewährt. Sie darf den Gesamtbetrag von 20 Deutschen Mark je Tag nicht übersteigen.

   Die Entschädigung ist unter Berücksichtigung des von dem Zeugen versäumten Erwerbs zu bemessen. Ob eine Erwerbsversäumnis vorliegt, ist nach freiem Ermessen unter Berücksichtigung der Lebensverhältnisse und der regelmäßigen Erwerbstätigkeit des Zeugen zu beurteilen. Bis zu den in Absatz 1 Satz 1 und 3 bestimmten Höchstgrenzen ist der volle Verdienstausfall zu ersetzen."

2. **§ 3 Abs. 1** erhält folgende Fassung:

   „Der Sachverständige erhält für seine Leistung eine Vergütung nach Maßgabe der erforderlichen Zeitversäumnis im Betrage bis zu 5 Deutsche Mark für jede angefangene Stunde. Ist die Leistung besonders schwierig, so darf der Betrag bis zu 8 Deutsche Mark für jede angefangene Stunde erhöht werden."

### Artikel 4

### Änderung des Entschädigungssatzes für Reisekosten der Gerichtsvollzieher

§ 20 **Abs. 1** der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher erhält folgende Fassung:

„Muß der Gerichtsvollzieher zur Vornahme einer Amtshandlung einen Hinweg und einen Rückweg von je zwei Kilometer oder mehr außerhalb seines dienstlichen Wohnsitzes zurücklegen, so erhält er an Reisekosten für jedes angefangene Kilometer des Hinwegs und des Rückwegs eine Entschädigung von 0,15 Deutsche Mark".

## Zweiter Abschnitt

## Änderung von Kostenvorschriften

### Artikel 5

### Änderung des Gerichtskostengesetzes

Das Gerichtskostengesetz wird wie folgt geändert:

1. § **10 Abs. 1 Satz 2** erhält folgende Fassung:

   „Geht der Anspruch auf Räumung eines vermieteten oder verpachteten Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteiles, so ist ohne Rücksicht darauf, ob über das Bestehen des Miet- oder Pachtverhältnisses Streit besteht, der halbjährliche Zins maßgebend, sofern sich nicht nach der Vorschrift des Satzes 1 ein geringerer Streitwert ergibt."

2. **In** § **21** werden die Worte „und in dem Verfahren über die gegen eine Todeserklärung erhobene Anfechtungsklage" gestrichen.

3. § **49** wird wie folgt geändert:

   a) **Abs. 4** erhält folgende Fassung:

   „Ist auf Einziehung, Verfallserklärung, Unbrauchbarmachung oder auf Abführung des Mehrerlöses erkannt, so ist der Wert der Gegenstände, auf die sich die Entscheidung bezieht, im Sinne dieser Vorschrift als Geldstrafe anzusehen. Besteht der Gegenstand nicht in einem Geldbetrage, so setzt das Gericht den Wert fest. Der Wert ist nach dem Zeitpunkt der Verurteilung zu bestimmen."

   b) Folgender **Abs. 5** wird eingefügt:

   „Eine Gebühr wird auch für die Anordnung einer Maßregel der Sicherung und Besserung erhoben. Ist die Maßregel neben einer Strafe angeordnet worden, so wird die Gebühr besonders berechnet."

4. § **52** erhält folgende Fassung:

   „Für das Verfahren im ersten Rechtszug werden erhoben:

   bei Verurteilung zu Freiheitsstrafe

   bis zu zwei Wochen 20 Deutsche Mark,

   von mehr als zwei Wochen bis zu einem Monat 40 Deutsche Mark,

   von mehr als einem Monat bis zu drei Monaten 60 Deutsche Mark,

   von mehr als drei Monaten bis zu sechs Monaten 100 Deutsche Mark,

   von mehr als sechs Monaten bis zu einem Jahr 150 Deutsche Mark,

   von mehr als einem Jahr bis zu zwei Jahren 200 Deutsche Mark,

   von mehr als zwei Jahren bis zu fünf Jahren 300 Deutsche Mark,

   von mehr als fünf Jahren 500 Deutsche Mark

   bei Verurteilung zu Geldstrafe

   bis zu fünfzig Deutsche Mark 5 Deutsche Mark,

   von mehr als fünfzig bis zu einhundert Deutsche Mark 10 Deutsche Mark,

   von mehr als einhundert Deutsche Mark 10 vom Hundert

   des Betrages der Strafe, jedoch höchstens 20 000 Deutsche Mark; die Gebühr darf den Betrag der Strafe nicht übersteigen. § 7 Abs. 1 gilt insoweit nicht.

   Ist der zur Kostentragung verurteilte Beschuldigte für straffrei erklärt oder wird im Urteil von Strafe abgesehen, so beträgt die Gebühr 5 Deutsche Mark.

   Ist eine Maßregel der Sicherung und Besserung angeordnet worden, so wird eine Gebühr von 100 Deutsche Mark erhoben. Bei Entziehung der Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen beträgt die Gebühr 30 Deutsche Mark."

5. § **53 Abs. 1** erhält folgende Fassung:

„In den Verfahren bei Strafbefehlen und Strafverfügungen wird die Hälfte der Sätze des § 52 erhoben; die Gebühr darf jedoch den Betrag der Strafe nicht übersteigen. § 7 Abs. 1 gilt insoweit nicht."

6. § **60** erhält folgende Fassung:

„Wird in dem Verfahren auf erhobene Privatklage der Beschuldigte freigesprochen oder für straffrei erklärt, so wird für das Verfahren in jedem Rechtszug eine Gebühr von 50 Deutschen Mark erhoben.

Die im Absatz 1 bestimmte Gebühr wird für das Berufungsverfahren sowie für das Revisionsverfahren auch dann erhoben, wenn das von dem Privatkläger eingelegte Rechtsmittel auf Grund einer Hauptverhandlung verworfen wird. Wird das Rechtsmittel vor Beginn der Hauptverhandlung zurückgenommen oder durch Beschluß verworfen, (§§ 319, 322, 346, 349, 384 der Strafprozeßordnung), so beträgt die Gebühr 15 Deutsche Mark. Wird das Rechtsmittel nach Beginn der Hauptverhandlung zurückgenommen oder die Berufung nach § 391 Abs. 3 der Strafprozeßordnung verworfen, so wird eine Gebühr von 25 Deutschen Mark erhoben."

7. § **61** erhält folgende Fassung:

„Wird die Privatklage zurückgewiesen oder erledigt sich das Verfahren vor Beginn der Hauptverhandlung durch Zurücknahme der Klage oder durch Einstellung, so wird eine Gebühr von 15 Deutschen Mark erhoben. Tritt die Erledigung erst nach Beginn der Hauptverhandlung ein, so beträgt die Gebühr 25 Deutsche Mark.

Tritt die Erledigung im Berufungs- oder Revisionsverfahren ein, so wird für diesen Rechtszug die im Absatz 1 bestimmte Gebühr und für jeden der vorangegangenen Rechtszüge eine Gebühr von 25 Deutschen Mark erhoben.

Stellt das Gericht das Verfahren wegen Geringfügigkeit ein (§§ 383 Abs. 2, 390 Abs. 5 der Strafprozeßordnung), so wird eine Gebühr von 10 Deutschen Mark erhoben."

8. § **63** erhält folgende Fassung:

„Wird die Wiederaufnahme eines Privatklageverfahrens von dem Privatkläger beantragt, so wird, wenn der Antrag als unzulässig oder unbegründet verworfen wird, eine Gebühr von 25 Deutschen Mark erhoben.

Wird die Wiederaufnahme des Verfahrens auf Antrag des Privatklägers angeordnet, so ist, sofern auf eine höhere Strafe erkannt wird, die Vorschrift des § 56 Abs. 2 Satz 2 anzuwenden, andernfalls wird eine Gebühr von 50 Deutschen Mark erhoben."

9. § **65** wird gestrichen.

10. § **67** erhält folgende Fassung:

„Für das Verfahren in den Fällen der §§ 430 bis 432 der Strafprozeßordnung beträgt die Gebühr in jedem Rechtszug 50 Deutsche Mark."

11. § **68** erhält folgende Fassung:

„Die in den §§ 60 bis 63, 67 bestimmten Gebühren kann das Gericht bis auf 5 Deutsche Mark herabsetzen oder bis auf das Zwanzigfache erhöhen."

12. § **69** wird wie folgt geändert:

a) **Absatz 1** erhält folgende Fassung:

„Für die Zurückweisung einer Beschwerde wird, sofern sie sich gegen eine Entscheidung der im § 56 Abs. 1 oder im § 63 Abs. 1 bezeicheten Art richtet, die dort bestimmte Gebühr, im übrigen eine Gebühr von 5 Deutschen Mark erhoben."

b) Folgender **Absatz 3** wird eingefügt:

„Für das Verfahren über Beschwerden im Kostenfestsetzungsverfahren werden Gebühren nach Maßgabe des § 38 erhoben."

13. In § **79 a** werden die Worte „eine polizeiliche Strafverfügung oder" gestrichen.

14. § **83 Abs. 3** wird gestrichen.

### Artikel 6

### Änderung der Kostenordnung

§ **153 Abs. 1** der Kostenordnung erhält folgende Fassung:

„(1) Für Geschäftsreisen, die der Notar im Auftrag eines Beteiligten vor-

nimmt, erhält er Reisekostenvergütung und Auslagenersatz nach den Sätzen, die Bundesbeamten der Reisekostenstufe II auf Grund der Vorschriften über die Reisekostenvergütung der Bundesbeamten zustehen."

Artikel 7

Änderung der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige

Die Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige wird wie folgt geändert:

1. § **9 erhält** folgende Fassung:

„Die Entschädigung für den durch Abwesenheit von dem Aufenthaltsort verursachten Aufwand ist nach den persönlichen Verhältnissen des Zeugen oder Sachverständigen zu bemessen. Sie soll jedoch den Satz nicht überschreiten, der den Bundesbeamten der Reisekostenstufe II nach den Vorschriften über die Reisekostenvergütung der Bundesbeamten als Tagegeld zusteht. Bestimmungen, nach denen bei Reisen, die an demselben Kalendertag angetreten und beendet werden, sich das Tagegeld vermindert oder ein Tagegeld nicht gewährt wird, sind entsprechend anzuwenden. War der Zeuge oder Sachverständige genötigt, außerhalb seines Aufenthaltsortes zu übernachten, so erhält er den angemessenen Betrag, den er glaubhaft macht."

2. § **21** wird aufgehoben.

Artikel 8

Änderung der Gebührenordnung für Rechtsanwälte

Die Gebührenordnung für Rechtsanwälte wird wie folgt geändert:

1. § **8 Abs. 2** erhält folgende Fassung:

„Bei Gebühren sind nicht durch 10 teilbare Pfennigbeträge auf volle 10 Deutsche Pfennige aufzurunden."

2. § **78 Abs. 1** erhält folgende Fassung:

„Bei Geschäftsreisen erhält der Rechtsanwalt Tage- und Übernachtungsgelder sowie Fahrkosten nach den Sätzen, die Bundesbeamten der Reisekostenstufe II auf Grund der Vorschriften über die Reisekostenvergütung der Bundesbeamten zustehen, sowie Abwesenheitsgelder in Höhe von 10 Deutschen Mark für den Tag."

3. **Dem § 86 b** wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„Gegen die Entscheidung ist nach Maßgabe der §§ 304 bis 310 der Strafprozeßordnung Beschwerde zulässig."

Artikel 9

Änderung der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher

Die Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher wird wie folgt geändert:

Nach § **1** wird folgende Vorschrift als § **1 a** eingefügt:

„§ 1 a

Bei Gebühren sind nicht durch 10 teilbare Pfennigbeträge auf volle 10 Deutsche Pfennige aufzurunden."

Artikel 10

Änderung des Mieterschutzgesetzes

§ **13 Abs. 4** des Mieterschutzgesetzes erhält folgende Fassung:

„Für die Wertberechnung bei der Aufhebungsklage ist der Betrag des für die Dauer eines halben Jahres zu entrichtenden Mietzinses maßgebend."

Artikel 11

Änderung des Gesetzes über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht (Wohnungseigentumsgesetz)

§ **48 Abs. 2 Satz 2** des Gesetzes über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht (Wohnungseigentumsgesetz) erhält folgende Fassung:

„Als Geschäftswert ist, sofern nicht ausnahmsweise das Interesse der Beteiligten erheblich höher oder niedriger zu bewerten ist, der halbjährliche Mietwert der Gebäude- und der Grundstücksteile anzunehmen."

Artikel 12

Änderung der Strafprozeßordnung

1. § **304** der Strafprozeßordnung wird wie folgt geändert:

a) Als Abs. 3 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„Die Beschwerde gegen Entscheidungen über Kosten, Gebühren und Auslagen ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes fünfzig Deutsche Mark übersteigt."

b) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.

2. **§ 465 Abs. 1** wird wie folgt geändert:

a) Als neuer Satz 2 wird eingefügt:

„Eine Verurteilung im Sinne dieser Vorschrift liegt auch dann vor, wenn das Gericht von Strafe absieht."

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

## Dritter Abschnitt

## Übergangs- und Schlußvorschriften

### Artikel 13

### Übergangsvorschriften

(1) Das Gesetz ist auf die vor seinem Inkrafttreten anhängig gewordenen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten anzuwenden, soweit nicht die Instanz vor dem Tage des Inkrafttretens beendigt war. Als Ende der Instanz gilt dabei, sofern die Instanz mit einem Urteil oder verkündeten Beschluß abschließt, der Zeitpunkt der Verkündung des Urteils oder des Beschlusses.

(2) In Strafsachen ist das Gesetz anzuwenden, falls die über die Kosten ergehende Entscheidung nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens rechtskräftig geworden ist.

(3) Im übrigen sind Gebühren und Auslagen (Schreibgebühren) sowie die Entschädigungen für Reisekosten der Gerichtsvollzieher nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu erheben oder zu berechnen, wenn sie nach dem Inkrafttreten des Gesetzes fällig werden.

### Artikel 14

### Aufhebung einer Vorschrift

Art. II Nr. 12 der Verordnung über Gebühren der Gerichtsvollzieher vom 13. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1189) wird aufgehoben.

### Artikel 15

### Ermächtigung zur Aufhebung oder Herabsetzung der Zuschläge, Auslagen- und Entschädigungssätze des Ersten Abschnitts

Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrats durch Rechtsverordnung zur Anpassung an einen veränderten Preisstand die Höhe der Zuschläge nach Artikel 1, der Sätze für Schreibgebühren nach Artikel 2, der Entschädigungssätze für Zeugen und Sachverständige nach Artikel 3 sowie der Entschädigungssätze für Reisekosten der Gerichtsvollzieher nach Artikel 4 herabzusetzen.

### Artikel 16

### Geltung in Berlin

Das Gesetz und die auf Grund von Artikel 15 erlassenen oder noch zu erlassenden Rechtsverordnungen gelten auch für das Land Berlin, sobald das Land Berlin gemäß Artikel 87 Abs. 2 seiner Verfassung die Anwendung dieses Gesetzes in Berlin beschließt.

### Artikel 17

### Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am . . . . . . . in Kraft.

# Begründung

## I. Allgemeines

Der Entwurf eines Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete des Kostenrechts verfolgt einen doppelten Zweck:

1.

Der Entwurf will im Bereich der streitigen und freiwilligen Gerichtsbarkeit die im wesentlichen aus den Jahren 1927/28, zum Teil aus dem Jahre 1935 stammenden Sätze für Gerichts-, Rechtsanwalts-, Notar- und Gerichtsvollziehergebühren an die veränderten Preisverhältnisse und Lebenshaltungskosten in etwa ausgleichen. Hierzu gehört auch eine Neufestsetzung des Satzes für Schreibgebühren, der Entschädigungssätze für Zeugen und Sachverständige und der Entschädigungssätze für Gerichtsvollzieher (Erster Abschnitt, Art. 1—4 des Entwurfs). Da die weitere Entwicklung der Preise und Lebenshaltungskosten noch nicht zu übersehen ist, handelt es sich hier nicht um eine abschließende Regelung, sondern um Maßnahmen vorübergehender Natur, die jederzeit abgeändert werden können.

Artikel 15 des Gesetzentwurfs sieht deshalb auch vor, daß die Bundesregierung ermächtigt wird, zur Anpassung an einen veränderten Preisstand mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung die in Artikel 1 bis 4 festgelegten Sätze für Gebührenzuschläge, Auslagen und Entschädigungen herabzusetzen.

2.

Der Entwurf ändert Kostenbestimmungen in den verschiedensten Gesetzen soweit ab, wie sich entweder ergeben hat, daß die Streitwertfestsetzung oder die Bemessung der Gebührensätze nicht durch die Änderung des Preisspiegels, sondern auf Grund wesentlicher Verschiebungen in den tatsächlichen Verhältnissen nicht mehr den heutigen Gegebenheiten entspricht, oder eine Klärung der Rechtslage und Bereinigung von Gesetzestexten dringend notwendig erscheint. (Zweiter Abschnitt, Art. 5—12 des Entwurfs.) Hierbei handelt es sich um Vorschriften über den Streitwert in Miet- und Wohnungseigentumsachen und um Bestimmungen über die Gerichtsgebühren in Strafsachen. Außerdem werden das Gerichtskostengesetz, die Kostenordnung, die Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige, die Rechtsanwaltsgebührenordnung, die Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher und die Strafprozeßordnung durch Aufhebung oder Änderung verschiedener Bestimmungen der heutigen Rechtslage angepaßt. Die Vorschriften im Zweiten Abschnitt des Entwurfs sind als endgültige Regelungen gedacht, die auch dann bestehen bleiben sollen, wenn eine Änderung oder Aufhebung der Bestimmungen des Ersten Abschnitts vorgenommen wird.

Der Umfang der Änderungen, die der Zweite Abschnitt des Entwurfs vorsieht, ist bewußt klein gehalten. Es sollen nur solche Vorschriften anderweit gefaßt werden, bei denen ein Bedürfnis zur Abänderung mit Sicherheit bejaht werden kann. Alle Fälle, in denen Zweifel bestanden, ob eine von irgendeiner Seite angeregte Neuregelung auch wirklich auf die Dauer vertretbar ist, sind zurückgestellt worden. Hier muß zunächst die weitere Entwicklung der Verhältnisse abgewartet werden. Ebenso sind keine Änderungen im System und im Charakter des bestehenden Kostenrechts vorgesehen.

Der Entwurf beschränkt sich bei den Maßnahmen, die der Angleichung an die geänderten Preisverhältnisse und Lebenshaltungskosten dienen, auf die Gebiete der streitigen und der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Die Gerichtsgebühren in Strafsachen bedürfen zum Teil einer grundsätzlichen Umgestaltung. Sie sind insoweit in Art. 5 Nr. 3—14 neu geordnet. Die Rechtsanwaltsgebühren in Strafsachen sind dagegen erst durch das Gesetz zur Wiederherstellung der Rechtseinheit auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung, der bürgerlichen Rechtpflege, des Strafverfahrens und des Kostenrechts vom 12. September 1950 (BGBl. S. 455) in Verbindung mit der Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für Rechtsanwälte vom 21. April 1944 (RGBl. I S. 104) neu geregelt. Da für diese Gebühren weit gespannte Rahmengebühren bestehen, ist eine Anpassung an geänderte Verhältnisse nicht erforderlich.

Von einer Erhöhung der Gebühren in Justizverwaltungs-, Justizbeitreibungs- und Hinterlegungssachen ist abgesehen worden. Die Justizbeitreibungsordnung und die Ver-

ordnung über Kosten im Bereich der Justizverwaltung vom 14. Februar 1940 (Justizverwaltungskostenordnung — RGBl. I S. 357) behandeln teilweise auch Gebühren, die nicht für gerichtliche Verfahren erhoben werden und für deren Regelung deshalb eine Zuständigkeit des Bundesgesetzgebers nach Art. 74 Nr. 1 des Grundgesetzes nicht gegeben sein dürfte. So ist in Nr. 9 des Gebührenverzeichnisses zur Justizverwaltungskostenordnung die Gebühr für die Vereidigung von Dolmetschern festgesetzt und in der Justizbeitreibungsordnung unter anderem auch die Beitreibung von Zulassungs- und Prüfungsgebühren (vgl. § 1 Nr. 2) geordnet. In diesen beiden Bestimmungen handelt es sich jedenfalls nicht um Kosten für gerichtliche Verfahren im Sinne des Artikels 74 Nr. 1 des Grundgesetzes, so daß eine Erhöhung sämtlicher nach der Justizverwaltungskostenordnung und der Justizbeitreibungsordnung zu erhebenden oder beizutreibenden Gebühren durch eine bundesgesetzliche Regelung nicht möglich ist. Es dürfte deshalb zweckmäßiger sein, von einer Erhöhung der nach der Justizverwaltungskostenordnung und der Justizbeitreibungsordnung zu erhebenden Gebühren, soweit dies durch Bundesgesetz möglich wäre, überhaupt abzusehen, zumal auch ein Bedürfnis hierfür nicht bestehen dürfte.

Die Hinterlegungsordnung dagegen regelt zwar ein gerichtliches Verfahren und dürfte deshalb nach Artikel 74 Nr. 1 in Verbindung mit Artikel 125 des Grundgesetzes Bundesrecht geworden sein; denn Artikel 74 Nr. 1 des Grundgesetzes stellt nicht darauf ab, ob das gerichtliche Verfahren einem in seiner Entscheidung unabhängigen Richter übertragen ist. Von einer Einbeziehung der Kostenbestimmungen der Hinterlegungsordnung in das Gesetz ist aber dennoch abgesehen worden, weil auch hier ein Bedürfnis zu verneinen sein wird.

Der Entwurf bringt, insgesamt gesehen, keine Reform des Kostenrechts. Da die Vorschriften des Ersten Abschnitts die des Zweiten Abschnitts an Bedeutung überragen, hat er im wesentlichen den Charakter einer Übergangsgesetzgebung zur Anpassung bestimmter Gebührensätze an die heutigen wirtschaftlichen Gegebenheiten.

Der Dritte Abschnitt des Entwurfs enthält die Schluß- und Übergangsvorschriften (Art. 13—17).

## II. Die einzelnen Bestimmungen

### Erster Abschnitt

### Änderung von Gebühren, Auslagen und Entschädigungen

**Zu Artikel 1:**

Die Gebührensätze im Gerichtskostengesetz stammen im wesentlichen aus dem Jahre 1927 (Bekanntmachung der Neufassung des Gerichtskostengesetzes vom 5. Juli 1927 — RGBl. I S. 152). Die Kostenordnung, die die Gebühren der Gerichte in Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit und die Gebühren der Notare regelt, ist zwar erst am 25. November 1935 ergangen (RGBl. I S. 1371). Sie stellt eine Kodifikation und Vereinheitlichung des bis 1935 geltenden Landesrechts dar. Ihre Gebührensätze beruhen aber im wesentlichen auf dem früheren Preußischen Kostenrecht, nämlich dem Preußischen Gerichtskostengesetz vom 18. Dezember 1923 (Gesetz-Sammlung S. 556). Zum Teil sind diese Sätze bei Erlaß der Kostenordnung noch herabgesetzt worden. Die derzeit geltenden Gebührensätze in der Gebührenordnung für Rechtsanwälte stammen, abgesehen von den Gebührensätzen in Strafsachen, aus dem Jahre 1927 (Bekanntmachung der Neufassung der Gebührenordnung für Rechtsanwälte vom 5. Juli 1927 — RGBl. I S. 162); die heutigen Gebührensätze der Gerichtsvollzieher sind durch die Verordnung vom 13. Dezember 1923 (RGBl. I S. 1189), das Gesetz vom 14. Juli 1928 (RGBl. I S. 197) und die Notverordnung vom 6. Oktober 1933 (RGBl. I S. 780) festgelegt worden.

Die zur Zeit im Gerichtskostengesetz, in der Kostenordnung, in der Rechtsanwaltsgebührenordnung und in der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher vorgeschriebenen Gebührensätze beruhen somit, soweit Verfahren der streitigen und der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Betracht kommen, auf wirtschaftlichen Erwägungen und Gegebenheiten, die unter Berücksichtigung der Änderung der Wirtschaftslage heute eine ausreichende Grundlage für die Bemessung des Gebührenanspruchs kaum noch bilden können. Eine Anpassung an die gestiegenen Lebenshaltungskosten und an die wesentlich erhöhten Unkosten des Gerichtsbetriebes, der Büros der Rechtsanwälte und Notare sowie des Geschäftsbetriebes der Gerichtsvollzieher ist erforderlich. Dabei fällt besonders das starke Anwachsen der Büroünkosten ins Gewicht. Während man z. B. bei der Neufest-

setzung der Gebührensätze für Rechtsanwälte im Jahre 1927 allgemein davon ausgehen konnte, daß die Bürounkosten durchschnittlich 1/3 der Bruttoeinnahmen des Rechtsanwalts beanspruchten, betragen die entsprechenden Aufwendungen im Rechtsanwaltsbüro heute etwa 2/3 der Bruttoeinnahmen. Entsprechendes gilt für die den Notaren entstehenden Bürounkosten.

Im Lande Bayern war bereits im Jahre 1949 durch den I. Abschnitt des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete des Kostenwesens vom 9. Juli 1949 (GVBl. S. 181) eine Erhöhung der Gebühren in Verfahren der streitigen und freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie in Justizverwaltungs- und Justizbeitreibungssachen vorgenommen worden. Eine ähnliche Regelung hatte das Land Hessen durch das Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiete des Justizkostenwesens vom 9. November 1948 (GVBl. S. 151) getroffen. Das hessische Gesetz ist am 31. März 1950 wieder außer Kraft getreten, das bayerische durch Art. 8 Nr. 75 des Gesetzes zur Wiederherstellung der Rechtseinheit auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung, der bürgerlichen Rechtspflege, des Strafverfahrens und des Kostenrechts vom 12. September 1950 (BGBl. S. 455) in den hier in Betracht kommenden Bestimmungen aufgehoben worden. Bei der Aufhebung des bayerischen Gesetzes durch das Vereinheitlichungsgesetz war der maßgebende Gesichtspunkt, daß im gesamten Bundesgebiet einheitliches Recht auch hinsichtlich der Höhe der Gerichtsgebühren gelten muß. Eine Entscheidung in dem Sinne, daß die heute geltenden Gebührensätze als ausreichend anzusehen seien, bedeutete die Maßnahme des Vereinheitlichungsgesetzes nicht.

Innerhalb der streitigen Gerichtsbarkeit sind allerdings bei den vermögensrechtlichen Streitigkeiten die Streitwerte zum Teil nicht unerheblich gestiegen. In geringerem Umfange ist auch eine Steigerung der Geschäftswerte in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit eingetreten. Es ist aber zu berücksichtigen, daß noch umfangreiche Gebiete, wie etwa die Grundstückspreise und Mieten, preisgebunden und deshalb von der allgemeinen Erhöhung der Preise nicht mit erfaßt sind. Auch wirkt sich die Steigerung des Streitwerts infolge der Degression der Gebührenstaffel nicht in einem der Steigerung der Lebenshaltungskosten oder sonstiger Kosten für den Geschäfts- und Bürobetrieb entsprechenden Umfange aus. Teilweise bleibt die Gebühr trotz Erhöhung des Wertes die gleiche. Durch die Vermögensverluste, die ein großer Teil der Bevölkerung infolge Krieg und Währungsumstellung erlitten hat, ist andererseits wieder eine Verminderung der Streit- und Geschäftswerte eingetreten. Für alle Gebühren, d. h. sowohl für die Gebühren der Gerichte als auch für die der Rechtsanwälte und der Notare sowie der Gerichtsvollzieher gilt, daß die Gebühreneinnahmen weit hinter der Erhöhung der erforderlichen Aufwendungen zurückgeblieben sind.

Die Erhöhung der Gebührensätze soll in Form eines prozentualen Zuschlages von 20 vom Hundert erfolgen. Eine Änderung der Gebührenstaffeln würde nicht der Tatsache Rechnung tragen, daß die weitere Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse noch nicht zu übersehen ist. Auch würde eine solche Änderung der Staffeln nicht ohne eine eingehende Überprüfung des gesamten Kostenrechts erfolgen können. Durch die Erhebung eines prozentualen Zuschlages ist jederzeit die Möglichkeit gegeben, die Höhe des Zuschlages abzuändern.

Der Vorschlag des Entwurfs, die Höhe des prozentualen Zuschlages auf 20 vom Hundert festzusetzen, beruht auf einer Abwägung zwischen dem Umfang der Steigerung der Lebenshaltungskosten und Unkosten auf der einen Seite sowie der Erhöhung der Streit- und Geschäftswerte auf der anderen Seite. Mit Rücksicht darauf, daß neben den bundesrechtlichen Gebührenordnungen auch landesrechtliche Gebührenvorschriften bestehen, bei denen im einzelnen geprüft werden müßte, ob eine Gesetzgebungstätigkeit des Bundes gegeben ist, kann die Gebührenerhöhung nicht in Form einer Generalklausel erfolgen. Es ist vielmehr erforderlich, die einzelnen Gebühren, zu denen ein Zuschlag erhoben werden soll, genau zu bezeichnen. Demgemäß erhält Absatz 1 eine Zusammenstellung der Gesetzesbestimmungen, deren Gebührensätze durch Erhebung des Zuschlages erhöht werden.

Hierzu ist im einzelnen noch zu bemerken, daß nach § 403 der Strafprozeßordnung unter bestimmten Voraussetzungen im Strafverfahren zugleich über einen aus der Straftat erwachsenen vermögensrechtlichen Anspruch entschieden werden kann (sogenanntes Adhäsionsverfahren). § 69 a des Gerichtskostengesetzes enthält die Gebührenvorschrift für dieses Verfahren. § 70 des Gerichtskostengesetzes sieht vor, daß für das

Verfahren zur Vollstreckung der Entscheidung über eine Vermögensstrafe, einen aus der Straftat erwachsenen vermögensrechtlichen Anspruch, eine Buße oder über Erstattung von Kosten (§§ 406b, 406d, 463, 464 der Strafprozeßordnung) Gebühren nach Maßgabe des Zweiten Abschnittes des Gerichtskostengesetzes, d. h. nach den Bestimmungen über Gebühren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, erhoben werden. Um klarzustellen, daß sowohl im Falle des § 69a als auch im Falle des § 70 GKG ein Zuschlag in Höhe von 20 v. H. in Zukunft erhoben werden soll, sind diese beiden Vorschriften in Absatz 1 Satz 2 ausdrücklich angeführt.

Nach § 91 der Rechtsanwaltsgebührenordnung gelten die Vorschriften dieser Ordnung entsprechend für die Rechtsanwaltsgebühren im schiedsrichterlichen Verfahren, im Verfahren wegen Nichtigkeitserklärung oder Zurücknahme eines Patents, im Rechtsmittelverfahren der Steuerbehörden, in Forst- und Feldrügesachen, im Verwaltungsstrafverfahren, im Dienststrafverfahren und bei der Untersuchung von Seeunfällen. Durch die Fassung des Abs. 1 Nr. 3 wird klargestellt, daß eine Erhöhung der Rechtsanwaltsgebühren durch Erhebung eines Zuschlages entsprechend dem oben angeführten Grundgedanken des Gesetzes nur in den Fällen des § 91 Abs. 1 Nr. 1 (schiedsrichterliches Verfahren) eintreten soll. Außerdem wird nach dem Entwurf zu den Hebegebühren des § 87 der Rechtsanwaltsgebührenordnung der Zuschlag von 20 v. H. erhoben.

Der Zuschlag in Höhe von 20 vom Hundert soll nur zu bestimmten Gebühren hinzutreten. Einen prozentualen Zuschlag zu den Auslagesätzen, die in den verschiedenen Kostengesetzen und Kostenordnungen festgelegt sind, lehnt der Entwurf ab. Auch aus diesem Grunde ist es notwendig, in Absatz 1 die einzelnen Gebühren, die durch den Entwurf erfaßt werden sollen, nach den in Betracht kommenden Gesetzesstellen genau zu bezeichnen. Daß der Zuschlag nur zu den Gebühren der §§ 1 bis 15 der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher hinzutritt, wird durch die Fassung des Abs. 1 Nr. 4 ausdrücklich hervorgehoben.

A b s a t z 2 stellt zunächst den Grundsatz fest, daß der Zuschlag zu der im einzelnen Falle erwachsenden Gebühr erhoben wird. Das ist besonders im Hinblick auf die Rahmengebühren erforderlich, die vornehmlich in der Kostenordnung in weiterem Umfange vorgesehen sind. Ferner wird bestimmt, daß der Zuschlag von dem Gesamtbetrag der Gebühren zu berechnen ist, wenn eine Kostenrechnung mehrere Gebührenansätze umfaßt. Diese Vorschrift hat Bedeutung in den Fällen, in denen mehrere Ansätze von Bruchteilsgebühren zusammenzurechnen sind.

A b s a t z 3 sieht vor, daß der Zuschlag auf volle 10 Deutsche Pfennig — und zwar im Gegensatz zu § 7 Abs. 1 des Gerichtskostengesetzes und § 26 Abs. 3 Satz 2 der Kostenordnung — nach unten abzurunden ist.

In Verfahren vor den Arbeitsgerichtsbehörden (Arbeitsgerichten, Landesarbeitsgerichten und dem künftigen Bundesarbeitsgericht) sollen Zuschläge zu den Gebühren des Gerichts und der Rechtsanwälte nicht erhoben werden (A b s a t z 4). Aus den Gründen, auf denen die Sonderregelung der Gerichtskosten im Arbeitsgerichtsgesetz (§ 12) beruht, empfiehlt es sich, für diese Gerichte Zuschläge zu den Gerichts- und Anwaltsgebühren nicht vorzusehen.

Von der im Entwurf vorgesehenen Erhöhung der Rechtsanwaltsgebühren sollen auch die Gebühren nicht betroffen werden, die in Armensachen auf Grund des Gesetzes betreffend die Erstattung von Rechtsanwaltsgebühren in Armensachen und Änderung des Gerichtskostengesetzes vom 20. Dezember 1928 (RGBl. I S. 411) von der Staatskasse zu ersetzen sind. Eine weitere Belastung der Justizhaushalte durch erhöhte Ausgaben für Armensachen ist nicht vertretbar. A b s a t z 5 stellt klar, daß diese aus der Staatskasse zu zahlenden Gebühren nicht von der Erhöhung betroffen werden.

**Zu Artikel 2:**

Eine sehr erhebliche Steigerung ist bekanntlich bei den Preisen für Papier eingetreten. Auch die Preise für sonstige Bürohilfsmittel haben sich erhöht, ebenso wie die Löhne und Gehälter für die Schreibkräfte in den Gerichten, Anwalt- und Notarbüros und Geschäftsstellen der Gerichsvollzieher gestiegen sind. Eine Erhöhung des Satzes für Schreibgebühren in § 71 Abs. 4 des Gerichtskostengesetzes und § 138 Abs. 2 der Kostenordnung ist daher notwendig. Es erscheint ausreichend, den Satz auf 40 Pfg. pro Seite heraufzusetzen. Mit der Änderung des Satzes in § 71 Abs. 4 des Gerichtskostengesetzes erhöhen sich auch die Schreibgebühren, die Rechtsanwälte nach § 76 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte und Gerichtsvollzieher nach § 17 der Ge-

bührenordnung für Gerichtsvollzieher in Rechnung stellen können, da in diesen Vorschriften auf § 71 Abs. 4 des Gerichtskostengesetzes verwiesen wird. Zu bemerken ist, daß in § 17 der Justizbeitreibungsordnung gleichfalls § 71 Abs. 4 des Gerichtskostengesetzes in Bezug genommen wird.

Andere Bestimmungen des Kostenrechts über die Erstattung der Auslagen werden durch den Entwurf nicht geändert.

**Zu Artikel 3:**

Zu Nr. 1:

Bisher beträgt die Entschädigung der Zeugen für Zeitversäumnis wenigstens 0,20 DM und höchstens 1,50 DM für jede angefangene Stunde. Diese Sätze entsprechen nicht mehr den heutigen Gegebenheiten. Bis zum Erlaß der Verordnung über die Entschädigung der Schöffen und Geschworenen vom 1. August 1951 (BGBl. I S. 485) stimmten die Sätze für die Entschädigung der Zeugen mit den Sätzen für die Entschädigung der Laienrichter bei den Strafgerichten überein. Durch § 1 der Verordnung vom 1. August 1951 sind die Sätze für die Schöffen und Geschworenen auf 0,50 bis 2,50 DM je Stunde versäumte Arbeitszeit festgesetzt worden, allerdings mit der doppelten Beschränkung, daß einmal die Entschädigung höchstens nur für zehn Stunden je Tag gewährt wird, und daß andererseits sie den Höchstbetrag von 20 Deutschen Mark je Tag nicht übersteigen darf.

Es ist geboten, die Entschädigung der Zeugen für Zeitversäumnis an die Regelung der Verordnung vom 1. August 1951 anzugleichen. Dem dient die Neufassung des § 2 Abs. 1 der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige durch den Entwurf. Infolge der Änderung des Absatzes 1 des § 2 muß auch Absatz 2 dieser Vorschrift neu gefaßt werden. Die Neufassung ändert an dem Inhalt des Absatzes grundsätzlich nichts. Sie stellt neben den durch die Neufassung des Absatzes 1 erforderlichen Streichungen nur eine sprachliche Bereinigung dar. Lediglich der letzte Satz des Absatzes 2 ist auch dem Inhalt nach geändert: Es ist nunmehr nicht nur die Höchstgrenze des Absatzes 1 Satz 1 (bisher alleinige Vorschrift des Absatzes 1), sondern auch des Absatzes 1 Satz 3 (neu) zu beachten, wenn der volle Verdienstausfall ersetzt werden soll.

Zu Nr. 2:

Die gegenwärtigen seit 1925 nicht geänderten Sätze für die Entschädigung der Sachverständigen sind ebenfalls nicht mehr ausreichend. Den Gerichten bereitet es wegen der ungenügenden Entschädigung große Schwierigkeiten, geeignete Sachverständige zu bekommen. Bei der Bemessung des Entschädigungssatzes für Sachverständige müssen nicht nur die gestiegenen Lebenshaltungskosten, sondern vor allem auch die wesentlich gewachsenen Unkosten des Bürobetriebs berücksichtigt werden. Der Entwurf sieht deshalb vor, daß die Sätze von 3,— DM auf 5,— DM für einfachere und von 6,— DM auf 8,— DM für besonders schwierige Leistungen erhöht werden.

Die vorübergehende Außerkraftsetzung des § 4 der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige durch die Notverordnung vom 6. Oktober 1931 Teil VI Kap. I § 15 — RGBl. I S. 537 — beseitigt der Entwurf nicht.

**Zu Artikel 4:**

Nach dem Gesetz zur Änderung der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher vom 14. Juli 1928 (RGBl. I S. 197) erhielten die Gerichtsvollzieher Reisekosten in Höhe von 15 Pfg. je km. Durch Verordnung vom 27. Oktober 1933 (RGBl. I S. 780) wurde dieser Betrag auf 12 Pfg. festgesetzt. Seitdem ist der Entschädigungssatz nicht geändert worden. Maßstab für die Bemessung des Reisekostensatzes war im allgemeinen der zwei- bis dreifache Betrag des Einheitssatzes der Reichsbahn für den km in der 3. Wagenklasse.

Der Satz von 12 Pfg. je km als Reisekostenentschädigung ist bei den Erhöhungen der Tarife der öffentlichen Verkehrsmittel sowie bei den gestiegenen Preisen für Lebensunterhalt, Kleidung und Schuhwerk nicht mehr ausreichend. Ein Betrag von 15 Pfg. erscheint als angemessen. Damit wird auch das frühere Verhältnis zum Eisenbahnfahrpreis, der heute in der 3. Klasse 6,9 Pfg. je km beträgt, in etwa wiederhergestellt.

## Zweiter Abschnitt

## Änderung von Kostenvorschriften

**Zu Artikel 5 Nr. 1, Artikel 10 und 11:**

Nach § 10 Abs. 1 Satz 2 des Gerichtskostengesetzes und § 13 Abs. 4 des Mieterschutzgesetzes ist bei Klagen auf Räumung eines vermieteten oder verpachteten Grundstücks,

Gebäudes oder Gebäudeteiles und bei Mietaufhebungsklagen der Streitwert nach dem vierteljährlichen Mietzins zu bemessen. Die hiernach sich für die Gerichte und die Rechtsanwälte ergebenden Gebühren sind nicht nur unter den heutigen Umständen, sondern stets zu niedrig gewesen. Sie decken für den Rechtsanwalt nicht einmal die entstehenden Unkosten; im Verhältnis zu der von den Gerichten gerade bei Mietstreitigkeiten zu leistenden Arbeit reichen sie bei weitem nicht aus. Eine Erhöhung ist daher nicht zu umgehen. Sie ist auch deshalb gerechtfertigt, weil die aus der bisherigen Regelung sich ergebenden Anwaltshonorare, gerade auch bei Mietaufhebungsklagen, als unzulänglich angesehen und von den Parteien in größerem Umfange im Rahmen des § 93 der Rechtsanwaltsgebührenordnung derzeit Sonderhonorare für den Anwalt bewilligt werden. Diese Übung ist durchaus nachteilig für den Mieter, und zwar gerade für den mit Recht prozessierenden Mieter. Denn selbst im Falle des Obsiegens hat er das vereinbarte Sonderhonorar aus eigenen Mitteln zu bezahlen, da es nicht erstattungsfähig ist. Das gilt nicht nur für die Fälle des § 10 Abs. 1 GKG, sondern auch bei Mietaufhebungsklagen. Innerhalb der Verwaltungsrechtsprechung wird auch heute schon bei Anfechtungsklagen gegen Erfassungs- und Zuweisungsverfügungen der Wohnungsämter der Streitwertberechnung im allgemeinen der einjährige Mietzins zu Grunde gelegt.

Die Erhöhung des Streitwertes in Mietsachen muß aus sozialen Gründen, insbesondere bei der heutigen Lage auf dem Wohnungsmarkt, möglichst gering gehalten werden. Die Ergebnisse der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte können nicht ohne weiteres auf bürgerlich-rechtliche Mietstreitigkeiten übertragen werden. Es ist auch zu berücksichtigen, daß zur Zeit eine Erhöhung der Mieten in Vorbereitung ist, und daß der 20%ige Gebührenzuschlag nach Artikel 1 des vorliegenden Entwurfs eine weitere zusätzliche Erhöhung der Gebühren in Mietsachen bewirkt. Der Entwurf sieht deshalb eine Erhöhung des Streitwertes in den Fällen des § 10 Abs. 1 des Gerichtskostengesetzes und des § 13 Abs. 4 des Mieterschutzgesetzes auf den Wert des halbjährlichen Mietzinses vor.

§ 48 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht (Wohnungseigentumsgesetz) vom 15. März 1951 (BGBl. I S. 175) lehnt sich bei der Festsetzung des Geschäftswertes für Streitigkeiten über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht an die Bestimmungen in § 10 Abs. 1 Satz 2 des Gerichtskostengesetzes und in § 13 Abs. 4 des Mieterschutzgesetzes an. Er ist daher gleichzeitig mit der Änderung dieser Vorschrift in demselben Umfange abzuändern.

**Zu Artikel 5** (übrige Vorschriften):

Zu Nr. 2:

Die Streichung unter Nr. 2 dient der Bereinigung des Gesetzestextes. Das Verschollenheitsgesetz hat die Anfechtungsklage gegen eine Todeserklärung beseitigt. Das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Todeserklärung ist eine Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit, auf die die Kostenordnung anzuwenden ist (vgl. § 118 a KostO).

Zu Nr. 3:

Zu Buchstabe a):

§ 98 Wirtschaftsstrafgesetz legt den Wert eines nach § 49 WiStrG abzuführenden Mehrerlöses der Gebührenrechnung zu Grunde. Es ist umstritten, ob auch der abzuführende Mehrerlös im Sinne des § 49 Abs. 2 und 4 GKG als Geldstrafe anzusehen ist. Der Entwurf bezweckt die Klärung dieser Streitfrage in Angleichung an die entsprechende Bestimmung des Wirtschaftsstrafgesetzes.

Zu Buchstabe b):

Nach geltendem Gebührenrecht bleibt eine Maßregel der Sicherung und Besserung, die neben einer Strafe angeordnet wird, unberücksichtigt. Nur wenn eine sichernde Maßregel neben einem Freispruch oder selbständig angeordnet worden ist, wird eine Gebühr erhoben (§ 52 Abs. 3 Satz 2 GKG). Im übrigen aber gibt die rechtskräftig erkannte Strafe den Maßstab für die Höhe der Gerichtsgebühren (§ 49 Abs. 1 GKG). Für die Verurteilten kann dies insofern einen ungerechtfertigten Vorteil bedeuten, als mit Rücksicht auf die Anordnung der sichernden Maßregel die Strafe nicht selten niedriger bemessen wird. Aber auch abgesehen davon finden Umfang, Schwierigkeit und Bedeutung eines Strafverfahrens sowie die damit verbundene Arbeit und Verantwortung gerade in Fällen, in denen neben einer Strafe eine Maßregel der Sicherung und Besserung angeordnet wird, in der Strafe allein vielfach nicht immer genügenden Ausdruck.

Der Entwurf schlägt daher bei Anordung einer Maßregel der Sicherung und Besserung eine besondere Gebühr vor, und zwar gleichviel, ob die Maßregel selbständig oder neben einem Freispruch oder neben einer Strafe angeordnet wird. In letzterem Falle wird sowohl für die Strafe als auch für die Maßregel eine Gebühr berechnet, in ähnlicher Weise wie dies § 49 Abs. 3 GKG bereits für den Fall vorsieht, daß neben einer Freiheitsstrafe auf Geldstrafe erkannt wird.

Die Höhe der Gebühr im Falle der Anordnung einer Maßregel der Sicherung und Besserung bestimmt § 52 Abs. 3 in der Fassung des Entwurfs.

Zu Nr. 4:

Die zur Zeit geltenden Gebührensätze des § 52 GKG für das Strafverfahren im ersten Rechtszug beruhen auf der Fassung des Gerichtskostengesetzes in der Bekanntmachung vom 5. Juli 1927 (RGBl. I S. 152). Die Gerichtsgebühren bei Verurteilung zu Freiheitsstrafe weichen von denen der ursprünglichen Fassung des Gerichtskostengesetzes aus dem Jahre 1878 (RGBl. S. 141) zum Teil überhaupt nicht, zum Teil nur unbedeutend ab. Eine Anpassung an die veränderten Verhältnisse ist umso dringender, als ein Vergleich der gegenwärtigen Gebührensätze bei Verurteilung zu Freiheitsstrafe sowie bei Verhängung von Geldstrafe ein gewisses Mißverhältnis erkennen läßt. Wer zu vier Wochen Gefängnis verurteilt wird, hat für das gesamte Verfahren des ersten Rechtszuges einschließlich der Hauptverhandlung nach der geltenden Regelung — entsprechend dem Satz von 1878 — nur eine Gebühr von 20,— DM zu zahlen. Bei Verurteilung zu einer Geldstrafe von 1000.— DM beträgt die Gerichtsgebühr 100,— DM; eine Gebühr in gleicher Höhe wird nach der gegenwärtigen Regelung erst bei Verurteilung zu Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr bis zu zwei Jahren erhoben. Dieses Mißverhältnis wird auch nicht etwa dadurch völlig behoben, daß bei der Bemessung der Geldstrafe die wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters zu berücksichtigen sind (§ 27 c Abs. 1 StGB).

Der Entwurf schlägt aus diesen Gründen in § 52 Abs. 1 für den Fall der Verurteilung zu Freiheitsstrafe eine Erhöhung der Gebührensätze vor. Dabei faßt er die beiden ersten Stufen der bisherigen Regelung (Freiheitsstrafe bis zu einer Woche, Freiheitsstrafe von mehr als einer Woche bis zu zwei Wochen) zusammen. Die grundsätzlich unerwünschten Freiheitsstrafen unter einer Woche sind nicht allzu häufig und werden nach der bevorstehenden Ausscheidung des Verwaltungsunrechts aus dem kriminellen Strafrecht noch seltener werden. Bei Verhängung von Ersatzfreiheitsstrafe und im Falle des § 27 b StGB gelten ohnehin die Geldstrafensätze (vgl. § 49 Abs. 2 GKG). Als Mangel hat sich auch die einheitliche Gebühr bei Freiheitsstrafe von mehr als einem Monat bis zu sechs Monaten erwiesen. Der Entwurf schlägt vor, diese Gebührenstufe in zwei Stufen zu zerlegen (Freiheitsstrafe von mehr als einem Monat bis zu drei Monaten, Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten bis zu sechs Monaten). Im übrigen berücksichtigt die Neufassung des § 52 Abs. 1 die Abschaffung der Todesstrafe (Art. 102 des Grundgesetzes).

Die Gebührensätze bei Verurteilung zu Geldstrafe decken sich weitgehend mit der bisherigen Regelung in § 52 Abs. 2 GKG. Bei Geldstrafe von mehr als 50,— DM bis zu 100,— DM wird anstelle des Satzes von 10 % eine feste Gebühr in Höhe von 10,— DM vorgeschlagen. Diese Erhöhung ist umso eher vertretbar, als bereits das Gerichtskostengesetz in der Fassung von 1878 bei Verhängung einer Geldstrafe von mehr als 30,— bis 60,— Mark eine Gebühr von 20,— Mark und bei Verhängung einer Geldstrafe von mehr als 60,— bis 150,— Mark eine Gebühr von 30,— Mark vorgesehen hatte.

Im übrigen schlägt der Entwurf vor, bei Verurteilung zu Geldstrafe die bisherige Höchstgrenze der Gebühr von 10 000,— DM auf 20 000,— DM zu erhöhen. Namentlich in Wirtschaftsstrafsachen werden in Anpassung an die wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters gelegentlich außerordentlich hohe Geldstrafen verhängt. Das Wirtschaftsstrafgesetz sieht keine feste Höchstgrenze der Gebühr vor (§ 98 WStG). Hessen und Bayern hatten für das Gerichtskostengesetz die Höchstgrenze der Gebühr beseitigt (vgl. § 1 Abs. 2 Satz 2 des hessischen Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiet des Justizkostenwesens vom 9. November 1948, (GVBl. S. 151), Demgegenüber will der Entwurf an der Höchstgrenze der Gebühr festhalten, aber den Betrag erhöhen.

§ 52 Abs. 2 in der Fassung des Entwurfs entspricht dem § 53 Abs. 3 Satz 1 bisheriger Fassung. Neu eingefügt — und ebenso wie der Fall der Straffreierklärung behandelt — ist das Absehen von Strafe im Urteil (vgl.

§§ 49a Abs. 3, 82, 89 Abs. 3, 90 Abs. 5, 129 Abs. 3, 129a Abs. 2, 139 Abs. 1 Satz 2, 157, 158, 175 Abs. 2 StGB). Keine Gebühr wird erhoben, wenn die Staatsanwaltschaft von der Erhebung der öffentlichen Klage nach § 153a Abs. 1 StPO absieht oder das Gericht das Verfahren nach § 153a Abs. 2 StPO einstellt.

Durch eine Ergänzung des § 465 Abs. 1 StPO wird klargestellt, daß das Absehen von Strafe im Urteil kostenrechtlich als Verurteilung im Sinne des § 465 Abs. 1 Satz 1 anzusehen ist (vgl. Artikel 13 Nr. 2 des Entwurfs sowie die Begründung hierzu).

Die gegenwärtige Fassung des § 52 Abs. 3 GKG sieht eine Gebühr für den Fall vor, daß ausschließlich auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder einzelner bürgerlicher Ehrenrechte erkannt worden ist. Diese Vorschrift kann als gegenstandslos gestrichen werden, da sie sich auf den durch die Geltungsbereichsverordnung vom 6. Mai 1940 (RGBl. I S. 754) aufgehobenen § 37 StGB bezogen hat.

§ 52 Abs. 3 in der Fassung des Entwurfs entspricht dem § 52 Abs. 3 Satz 2 GKG geltender Fassung. Während das geltende Recht jedoch eine besondere Gebühr nur für den Fall vorsieht, daß eine Maßregel der Sicherung und Besserung neben einem Freispruch oder selbständig angeordnet worden ist, schlägt der Entwurf in § 49 Abs. 3 vor, bei Verhängung einer sichernden Maßregel stets eine besondere Gebühr zu erheben (vgl. Begründung zu Art. 5 Nr. 3). Die Fassung des § 52 Abs. 3 ist dem angepaßt. Gleichzeitig wird der gegenwärtige Gebührensatz von 75,— auf 100,— DM erhöht. Der Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung von Unfällen im Straßenverkehr (Bundestagsdrucksache Nr. 2674) schlägt als weitere Maßregel der Sicherung und Besserung die Entziehung der Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen vor (§§ 42a Nr. 7, 42m StGB in der Fassung des Art. 2 Nr. 1 und 2 des genannten Entwurfs). Bei Anordnung dieser sichernden Maßregel erscheint eine Gebühr von 30,— DM angemessen.

Die Hinzufügung der Bestimmung des § 52 Abs. 1 letzter Satz („§ 7 Abs. 1 gilt insoweit nicht") dient der Bereinigung der Streitfrage, ob § 7 Abs. 1 GKG den Bestimmungen der bisherigen §§ 52 Abs. 2 letzter Halbsatz und 53 Abs. 1 letzter Halbsatz vorgeht oder ob diese Bestimmungen als Sondervorschriften Vorrang haben. Für den Vorschlag des Entwurfs sind folgende Überlegungen maßgebend: Es erscheint zweckmäßig, den Grundsatz, daß die Gebühr die erkannte Strafe nicht übersteigen darf, konsequent durchzuführen. Es besteht kein Grund, von diesem Grundsatz gerade bei dem zur geringstmöglichen Geldstrafe Verurteilten eine Ausnahme zu machen. Auch rechtspolitische Erwägungen sprechen für den Vorschlag; denn es erscheint als unbillige Härte, wenn einem Verurteilten zu der derzeit möglichen Mindestgeldstrafe von 1 DM noch eine diese Strafe beträchtlich übersteigende Gebühr auferlegt wird. Hierbei ist auch zu bedenken, daß diese Mindestgeldstrafe häufig in Beachtung von § 27c Abs. 1 StGB dem wirtschaftlich schlecht gestellten Verurteilten auferlegt wird. Der Entwurf entscheidet somit die erwähnte Streitfrage in dem Sinne, daß in keinem Falle eine Gebühr auferlegt werden kann, welche die erkannte Geldstrafe übersteigt.

Zu Nr. 5 bis 14:

In § 53 Abs. 1 des Entwurfs waren die Worte „Im Falle einer Geldstrafe wird mindestens ein Betrag von 2,50 Deutsche Mark erhoben" auszuscheiden, da durch die Neufassung des § 52, der nunmehr eine bestimmte Mindestgebühr von 5,— DM bei Verurteilung zu einer Geldstrafe bis zu 50,— DM vorsieht, diese Bestimmung gegenstandslos geworden ist. Wegen der Beifügung „§ 7 Abs. 1 gilt insoweit nicht" an § 53 Abs. 1 wird auf die Begründung zu Nr. 4 am Schluß verwiesen.

Der Entwurf schlägt vor, die Gebühren der §§ 60 ff. GKG in angemessener Weise zu erhöhen, und zwar in den §§ 60 Abs. 1, 63 Abs. 2 und 67 von 30,— auf 50,— DM, in den §§ 60 Abs. 2 Satz 2 und 61 Abs. 1 Satz 1 von 8,— auf 15,— DM, in den §§ 60 Abs. 2 Satz 3, 61 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 und 63 Abs. 1 von 15,— auf 25,— DM, in § 68 von 2,— auf 5,— DM, ferner in § 69 von 1,— auf 5,— DM.

Es wird außerdem vorgeschlagen, in einem neuen, dem § 61 anzufügenden Absatz 3 zu bestimmen, daß im Falle der Einstellung des Privatklageverfahrens wegen Geringfügigkeit eine Gebühr von 10 Deutsche Mark erhoben wird. Die Einstellung von Privatklageverfahren aus dem erwähnten Grund ist durch Kap. I, § 7 des Sechsten Teiles der Notverordnung vom 6. Oktober 1931 (RGBl. I S. 563) eingeführt und sodann in der britischen und amerikanischen Zone in § 383a

StPO übernommen worden. Durch eine ausdrückliche Vorschrift war angeordnet, daß bei dieser Einstellung eine Gebühr nicht erhoben wird (Abs. 2 Satz 2). Das Gesetz zur Wiederherstellung der Rechtseinheit vom 12. September 1950 hat die Vorschriften, welche die Einstellung des Privatklageverfahrens wegen Geringfügigkeit betreffen, an den Stellen der Strafprozeßordnung eingebaut, zu denen sie systematisch gehören (§§ 383 Abs. 2, 390 Abs. 5, 471 Abs. 3 Nr. 2), jedoch keine Vorschrift über die Erhebung oder Nichterhebung einer Gebühr gebracht. Der Entwurf schlägt vor, eine solche Vorschrift einzuführen, und zwar des Inhalts, daß im Falle der Einstellung wegen Geringfügigkeit eine Gebühr von 10 Deutsche Mark erhoben wird. Dies erscheint einmal deshalb begründet, weil nach den Erfahrungen der Gerichte zahlreiche Privatklagen erhoben werden, die zwar sachlich begründet sind, jedoch reine Bagatellangelegenheiten betreffen. In diesen Fällen muß der Privatkläger mit einer Einstellung nach § 383 Abs. 2 StPO rechnen. Es ist hier rechtspolitisch zu vertreten, daß der Privatkläger selbst und nicht die Allgemeinheit die Kosten eines solchen unnötigen Verfahrens trägt. Außerdem können die Gerichte häufig erst in der Hauptversammlung, mitunter sogar erst in der Berufungsinstanz entscheiden, ob die Voraussetzungen für eine Einstellung wegen Geringfügigkeit vorliegen. Bei einer derartigen, oftmals umfangreichen Tätigkeit des Gerichts ist eine angemessene Gebühr auch aus fiskalischen Interessen angezeigt. Im übrigen ist zum Schutze des Privatklägers durch § 471 Abs. 3 Nr. 2 StPO die Möglichkeit eröffnet, die Kosten des Verfahrens angemessen zu verteilen oder sie ganz dem Privatbeklagten aufzuerlegen. Gerade von der letzteren Möglichkeit machen die Gerichte erfahrungsgemäß weitgehend Gebrauch. Dem von der Kostenentscheidung bei der Einstellung wegen Geringfügigkeit Betroffenen steht überdies das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde nach §§ 383 Abs. 2, 311 StPO zur Seite. Das Gericht kann auch in Härtefällen nach § 68 GKG die Gebühr mildern.

Die vorgeschlagene Gebühr erscheint auch nach ihrer Höhe als angemessen. Sie soll zwar billigerweise unter der in der Neufassung des § 61 Abs. 1 im Entwurf für den Fall der Zurückweisung der Privatklage oder der Erledigung des Verfahrens vor der Hauptverhandlung festgesetzten Gebühr verbleiben, aber doch so angesetzt werden, daß die oft entstehenden beträchtlichen Verfahrenskosten wenigstens in etwa gedeckt sind.

§ 65 GKG ist, nachdem das Gesetz zur Wiederherstellung der Rechtseinheit vom 12. September 1950 (Art. 3 Nr. 180) die §§ 419 bis 429 StPO über das Verfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle aufgehoben hat, gegenstandslos geworden und kann daher gestrichen werden.

Im übrigen sind die §§ 60 ff. GKG mit Ausnahme des § 69 GKG in dem Entwurf nur in geringfügiger Weise redaktionell geändert.

Die Einfügung eines neuen Absatzes 3 zu § 69 GKG bezweckt die Bereinigung der Streitfrage, ob für Beschwerdeverfahren bei Kostenfestsetzungsanträgen in Strafsachen Gebühren nach Maßgabe des § 69 oder § 38 GKG anzusetzen sind. Für die im Entwurf vorgeschlagene Regelung spricht, daß nach § 464 Abs. 2 StPO auf das Verfahren und die Vollstreckung der Entscheidung im Kostenfestsetzungsverfahren in Strafsachen die Vorschriften der Zivilprozeßordnung entsprechend anzuwenden sind. Es ist daher nicht einzusehen, weshalb für die Kosten des Beschwerdeverfahrens bei Kostenfestsetzungsanträgen in zivilrechtlichen und strafrechtlichen Verfahren verschiedene Gebührenvorschriften gelten sollen. Eine Unterscheidung ist aber auch deshalb nicht angezeigt, weil der im Kostenfestsetzungsverfahren in Strafsachen geltend gemachte Erstattungsanspruch seiner Natur nach unbestrittenermaßen ein zivilrechtlicher Anspruch auf Zahlung eines Geldbetrages ist.

In § 79 a StPO ist die Bezugnahme auf die polizeiliche Strafverfügung zu streichen, da diese Rechtseinrichtung durch das Gesetz zur Wiederherstellung der Rechtseinheit vom 12. September 1950 (Art. 3 Nr. 179 und 180) abgeschafft worden ist.

Auch § 83 Abs. 3 GKG kann formell aufgehoben werden. Er ist durch die §§ 379 a, 390 Abs. 4, 401 Abs. 1 Satz 2 StPO ersetzt.

**Zu Artikel 6:**

Artikel 6 dient der Bereinigung des Wortlauts des § 153 Abs. 1 der Kostenordnung. In der derzeit gültigen Fassung dieser Vorschrift wird für die Berechnung der Reisekosten der Notare auf das Gesetz über die Reisekostenvergütung der Beamten vom 15. Dezember

1933 (RGBl. I S. 1067) verwiesen. Die Verweisung ist zum mindesten ungenau. Das Gesetz vom 15. Dezember 1933 ist seit seinem Erlaß mehrfach geändert. Weitere Änderungen sind nicht ausgeschlossen. Es kommt hinzu, daß nach dem Grundgesetz die Regelung der Reisekostenvergütungen für die Beamten nicht mehr nur eine Angelegenheit des Bundes ist, sondern von dem Bunde für die Bundesbeamten und von den Ländern für ihre Landesbeamten gesondert festgelegt werden muß und zum Teil auch bereits abweichend voneinander geregelt ist. Dabei darf andererseits das Recht des Bundes zur Rahmengesetzgebung nach Artikel 75 Nr. 1 des Grundgesetzes nicht übersehen werden. Im Interesse einer möglichst einheitlichen Ausgestaltung des Gebührenanspruchs der Notare sowie einer einwandfreien Festlegung ihrer Gebühren- und Auslagenforderungen ist es zweckmäßig, wenn das unrichtige Zitat des derzeitigen Textes in § 153 Abs. 1 der Kostenordnung beseitigt und ein einheitlicher Maßstab für ihre Reisekostenforderungen bestimmt wird. Der geeignete Maßstab sind die Sätze, die für die Reisekostenstufe II der Bundesbeamten gelten. Die vorgeschlagene Gesetzesänderung hat im übrigen den Vorteil, daß eine etwaige Änderung der Reisekostenvorschriften, sofern nur die jetzige Stufeneinteilung beibehalten wird, keinen Einfluß auf den Gesetzestext des § 153 Abs. 1 der Kostenordnung haben kann.

**Zu Artikel 7:**

Zu Nr. 1:

Artikel 7 Nr. 1 dient den gleichen Zwecken und beruht auf denselben Überlegungen wie die in Artikel 6 vorgeschlagene Gesetzesänderung.

In der heute an sich gültigen Fassung des § 9 der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige wird noch auf § 2 Abs. 2 der Reisekostenverordnung für die Reichsbeamten (RGBl. 1921 S. 1345, 1923 I S. 981) verwiesen. An die Stelle dieser gesetzlichen Vorschrift ist inzwischen § 6 des Gesetzes über die Reisekostenvergütung der Beamten vom 15. Dezember 1933 (RGBl. I S. 1070) in der Fassung des Gesetzes vom 30. März 1943 (RGBl. I S. 189, 196) getreten. Außerdem sind nicht mehr die Sätze der Stufe III, sondern die Sätze der Stufe II Höchstsätze für die Fahrkostenentschädigung der Zeugen und Sachverständigen. Der derzeitige Gesetzestext ist also unrichtig. Aus den gleichen Gründen wie bei den in Artikel 6 vom Entwurf vorgeschlagenen Maßnahmen empfiehlt es sich auch hier, § 9 der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige so zu fassen, daß einmal ein einheitlicher Maßstab für die Reisekostenentschädigung der Zeugen und Sachverständigen gewonnen wird und darüber hinaus der Gesetzestext in Zukunft von Änderungen im Reisekostenrecht der Beamten tunlichst verschont bleibt.

Zu Nr. 2:

§ 21 der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige muß aufgehoben werden, da die hierin enthaltene Ermächtigung mit dem Inkrafttreten des Grundgesetzes als Ermächtigung zu einer gesetzesändernden Verordnung nach Artikel 129 Abs. 3 des Grundgesetzes erloschen ist.

**Zu Artikel 8:**

Zu Nr. 1:

Die Vorschrift dieses Artikels gleicht im Interesse der Einheitlichkeit des Kostenrechts die Bestimmung über die Abrundung von Pfennigbeträgen in der Rechtsanwaltsgebührenordnung (§ 8 Abs. 2) an den im Gerichtskostengesetz und in der Kostenordnung geltenden Grundsatz (§ 7 Abs. 2 GKG, § 26 Abs. 3 Satz 2 KostO) der Aufrundung auf volle 10 Deutsche Pfennig an.

Zu Nr. 2:

Die Neufassung des § 78 Abs. 1 dient der gleichen Bereinigung wie die Neufassung des § 153 Abs. 1 der Kostenordnung und des § 9 der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige durch Artikel 7 Nr. 1 des Entwurfs. Hinsichtlich der Begründung dieser Maßnahme kann auf die Ausführungen zu Artikel 6 und zu Artikel 7 Nr. 1 verwiesen werden.

Zu Nr. 3:

Der dem § 86 b eingefügte Absatz 2 über die Beschwerde gegen die richterliche Festsetzung der Gebühren und Auslagen des Pflichtverteidigers dient lediglich der Klarstellung. Die Zulässigkeit der Beschwerde ist davon abhängig, daß der Wert des Beschwerdegegenstandes 50,— DM übersteigt (§ 304 Abs. 3 SPtO in der Fassung des Entwurfs).

**Zu Artikel 9:**

In der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher selbst ist eine Vorschrift über die Ab-

rundung von Pfennigbeträgen nicht enthalten. Die Verordnung über Gerichtsvollziehergebühren vom 13. Dezember 1923 (RGBl. I S. 1189) Art. II Ziffer 12 bestimmt jedoch auch für die Gebührenberechnung der Gerichtsvollzieher, daß nicht durch 5 teilbare Gebührenbeträge auf volle 5 Pfennig aufzurunden sind. Der Entwurf übernimmt diese Bestimmung als § 1 a in die Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher und gleicht sie entsprechend dem Vorschlage in Art. 9 Nr. 1 ebenfalls dem sonst im Kostenrecht gültigen Grundsatz der Aufrundung auf volle zehn Deutsche Pfennige an.

**Zu Artikel 12:**

Zu Nr. 1:

In Zivilsachen ist eine Kostenbeschwerde nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 50,— DM übersteigt (vgl. §§ 567 Abs. 2 ZPO, § 20 a FGG, §§ 4 Abs. 2, 18 Abs. 2, 39 Abs. 2 GKG, § 12 RAGebO, § 20 Abs. 2 GebO ZuS, § 13 KostO). In Strafsachen ist nach § 14 Abs. 2 GKG gegen den gerichtlichen Beschluß, durch den über eine Erinnerung des Zahlungspflichtigen oder der Staatskasse gegen den Ansatz von Gebühren und Auslagen entschieden wird, Beschwerde nach Maßgabe der §§ 304 bis 310 StPO zulässig. Eine entsprechende Vorschrift enthält § 20 Abs. 2 der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige bezüglich der Beschwerde gegen den gerichtlichen Beschluß, der die einem Zeugen oder Sachverständigen zu gewährenden Beträge festsetzt. Die Vorschriften der Strafprozeßordnung enthalten keine Bestimmung über eine Beschwerdesumme und auch keine Verweisung auf § 567 Abs. 2 ZPO Art. 1 Kap. III des I. Teils der Notverordnung vom 14. Juni 1932 (RGBl. I S. 285), der für Zivil- und Strafsachen eine Beschwerdesumme eingeführt hatte, ist durch das Gesetz zur Wiederherstellung der Rechtseinheit vom 12. September 1950 aufgehoben worden (Art. 9 II Nr. 4). So ist zweifelhaft geworden, ob die Zulässigkeit der Beschwerde in Kosten- und Gebührensachen auf dem Gebiet der Strafrechtspflege — in entsprechender Anwendung der für Zivilsachen geltenden Vorschriften — von einer Beschwerdesumme abhängig ist oder nicht.

Der Entwurf schlägt vor, die Frage im Interesse der Praxis gesetzlich zu klären. Dies kann nur in der Weise geschehen, daß die Kostenbeschwerden in Zivil- und Strafsachen gleich behandelt werden, und zwar in der Weise, daß die für Zivilsachen geltende Regelung auch für Strafsachen eingeführt wird. Der Entwurf will dieses Ziel dadurch verwirklichen, daß er in den Abschnitt der Strafprozeßordnung über die Beschwerde als § 304 Abs. 3 eine dem § 567 Abs. 2 ZPO entsprechende Vorschrift einfügt. Die neue Vorschrift wirkt sich auf § 4 Abs. 2 GKG, § 20 Abs. 2 der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige und § 86 b Abs. 2 der Rechtsanwaltsgebührenordnung (letztere Vorschrift in der Fassung des Entwurfs) aus.

Zu Nr. 2:

Im Absehen von Strafe (vgl. zunächst Begründung zu Art. 5 Nr. 4 des Entwurfs) liegt seinem Wesen nach ein Schuldspruch, selbst wenn der im Interesse der Klarheit empfehlenswerte ausdrückliche Schuldspruch in der Urteilsformel unterlassen worden sein sollte. Der Entwurf schlägt vor, durch eine Ergänzung des § 465 Abs. 1 StPO klarzustellen, daß der Angeklagte im Falle des Absehens von Strafe verurteilt im Sinne des § 465 ist. Es sind ihm daher die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen. Bei Absehen von Strafe wird dieselbe Gebühr erhoben, wie wenn der Angeklagte zu der kleinstmöglichen Strafe verurteilt worden wäre (vgl. § 52 Abs. 2 GKG in der Fassung des Entwurfs).

## Dritter Abschnitt

### Übergangs- und Schlußvorschriften

**Zu Artikel 13:**

Artikel 13 enthält die Übergangsvorschriften. Dabei sind die Grundsätze übernommen, die auch bei früheren Änderungen von Bestimmungen des Kostenrechts Anwendung fanden.

**Zu Artikel 14:**

Durch Artikel 9 des Entwurfs wird Art. II Nr. 13 der Verordnung über Gebühren der Gerichtsvollzieher vom 13. Dezember 1923 (RGBl. I S. 1189) gegenstandslos und muß daher aufgehoben werden.

**Zu Artikel 15:**

Artikel 15 enthält die Ermächtigung für die Bundesregierung, mit Zustimmung des

Bundesrates durch Rechtsverordnung zur Anpassung an einen veränderten Preisstand die in den Vorschriften des Ersten Abschnitts des Entwurfs festgelegten Sätze für Zuschläge, Auslagen und Entschädigungen herabzusetzen. Die Ermächtigung ist zweckmäßig und erforderlich, um die nur für vorübergehende Zeit gedachten Maßnahmen bei einem Sinken der Lebenshaltungskosten und der Unkosten für den Gerichts- und Bürobetrieb den Verhältnissen anpassen zu können.

**Zu Artikel 16:**

Der Artikel enthält die Berlin-Klausel.

**Zu Artikel 17:**

Das Gesetz muß zu einem bestimmten Stichtag in Kraft treten, um eine geordnete Umstellung der Kostenrechnungen zu ermöglichen. Es wird zweckmäßig sein, daß das Gesetz am Anfang eines Monats, möglichst am Anfang eines Vierteljahres in Kraft tritt.

DER PRÄSIDENT DES BUNDESRATES

Bonn, den 28. März 1952

An den
Herrn Bundeskanzler

Mit Bezug auf das Schreiben vom 3. März 1952 - 4 - 44600 - 84/52 V - beehre ich mich mitzuteilen, daß der Bundesrat in seiner 81. Sitzung am 28. März 1952 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen hat, zu dem

Entwurf eines Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete des Kostenrechts

die sich aus der Anlage ergebenden Änderungen vorzuschlagen. Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen.

Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Kopf

# Änderungsvorschläge des Bundesrates

## zum Entwurf eines Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete des Kostenrechts

**1. Zu Art. 1 Abs. 1 Nr. 3:**

Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. des Ersten bis Dritten Abschnitts sowie des § 87 und des § 91 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Rechtsanwaltsgebührenordnung,“

Begründung:

Es erscheint angebracht, die Gebühren der Rechtsanwälte auch für Verfahren wegen Nichtigkeitserklärungen oder Zurücknahme von Patenten zu erhöhen.

**2. Zu Art. 1 Abs. 3:**

Art. 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Der Zuschlag wird auf volle 10 Deutsche Pfennige aufgerundet.“

Begründung:

Die Aufrundung entspricht dem System der sämtlichen übrigen Kostenvorschriften (vgl. § 7 GKG; § 26 KostO; ferner auch Art. 8 Nr. 1 und Art. 9 des Entwurfs).

**3. Zu Art. 1:**

a) In Art. 1 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Der Zuschlag wird auch zu den Gebühren erhoben, die auf Grund von Bundesrecht unter Anwendung der in Abs. 1 genannten Vorschriften zu erheben sind.“

Begründung:

Die Einfügung dient der Klarstellung. Es kann zweifelhaft sein, ob in den Fällen, in denen zum Beispiel auf das Gerichtskostengesetz oder die Kostenordnung verwiesen wird, diese Verweisung auch den Zuschlag erfaßt, der durch besonderes Gesetz vorgeschrieben werden soll.

b) Art. 1 Abs. 4 und 5 werden Art. 1 Abs. 5 und 6.

**4. Zu Art. 5:**

In Art. 5 wird als Nr. 2 a folgende neue Vorschrift eingefügt:

§ 33 erhält folgenden neuen Absatz 3:

„(3) Für die Einsicht des Schuldnerverzeichnisses (§ 915 der Zivilprozeßordnung, § 7 der Konkursordnung) wird eine Gebühr von 0,50 Deutsche Mark und für die Erteilung einer schriftlichen Auskunft über das Bestehen oder Nichtbestehen einer Eintragung eine solche von 1 Deutsche Mark erhoben. Die Einsicht und die Erteilung der Auskunft können von der Zahlung der Gebühr abhängig gemacht werden. Wird das Offenbarungseidverfahren nicht fortgesetzt, nachdem der Gläubiger gemäß § 900 Abs. 2 Satz 2 der Zivilprozeßordnung benachrichtigt worden ist, so wird an Stelle der nach Abs. 1 Nr. 5 bestimmten Gebühr nur die Auskunftsgebühr erhoben. Wird das Verfahren fortgesetzt, so wird neben der Gebühr nach Abs. 1 Nr. 5 für die Benachrichtigung die Auskunftsgebühr nicht erhoben.“

Begründung:

Satz 1 entspricht dem Wortlaut der durch die Notverordnung vom 14. Juni 1932 Teil I, Kap. II Art. 2 (RGBl. I S. 285) eingeführten Kostenbestimmung, Satz 2 dem Satz 3 von Abs. 2 der VO vom 11. Mai 1938 (RGBl. I S. 520), welch letztere Bestimmung durch Art. 2 Ziff. 5 des Entwurfs eines Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung aufgehoben werden soll.

5. **Zu Art. 5 Nr. 12 b:**

Art. 5 Nr. 12 b erhält folgende Fassung: Folgender Absatz 3 wird eingefügt:

„(3) Im Kostenfestsetzungsverfahren wird eine volle Gebühr (§ 8) für das Beschwerdeverfahren erhoben, soweit die Beschwerde als unzulässig verworfen oder zurückgewiesen wird."

Begründung:

Die vorgeschlagene Fassung vermeidet die Verweisung auf § 38 und dient damit der Vereinfachung.

6. **Zu Art. 8 Nr. 1 und Art. 9:**

In Art. 8 Nr. 1 und Art. 9 werden die Worte „nicht durch 10 teilbar" gestrichen.

Begründung:
Redaktionelle Änderung.

7. **Zu Art. 9:**

In Art. 9 wird folgende Nr. 2 eingefügt:

2. In § 16 Abs. 1 wird folgende neue Nr. 1 a eingefügt:

„1 a. die Auslagen für die bei der Erledigung des Auftrags verwandten Vordrucke aller Art, soweit dem Gerichtsvollzieher nicht Schreibgebühren zustehen."

Ferner wird dem § 16 folgender neuer Abs. 2 angefügt:

„(2) Zur Abgeltung der im Abs. 1 Nr. 1 a genannten Auslagen können die Landesjustizverwaltungen Pauschsätze festsetzen."

Begründung:

Es erscheint angebracht, auch diese Frage zu regeln.

8. **Zu Art. 13 Abs. 3:**

In Art. 13 Abs. 3 werden die Worte von „(Schreibgebühren)" bis „Gerichtsvollzieher" gestrichen.

Begründung:

Redaktionelle Änderung.

9. **Zu Art. 14:**

Art. 14 erhält folgende Fassung:

„Artikel 14
Aufhebung von Vorschriften

Folgende Vorschriften werden aufgehoben:

1. Art. II Nr. 12 ... (wie im Regierungsentwurf),
2. Art. 2 des Kap. II des Ersten Teiles der Verordnung des Reichspräsidenten über Maßnahmen auf dem Gebiete der Rechtspflege und Verwaltung vom 14. Juni 1932 (RGBl. I S. 285)."

Begründung:

Die Änderung ergibt sich aus der Änderung zu Nr. 7.

# Stellungnahme der Bundesregierung

## zu den Vorschlägen des Bundesrates zu dem Entwurf eines Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete des Kostenrechts

Die Bundesregierung schließt sich den Änderungsvorschlägen des Bundesrates an.

Lediglich zu Nr. 4 der Änderungsvorschläge wird bemerkt: In Satz 3 des hier vorgesehenen neuen Absatzes 3 des § 33 Gerichtskostengesetz wird auf § 900 Abs. 2 Satz 2 der Zivilprozeßordnung verwiesen. Beabsichtigt ist die Verweisung auf § 900 Abs. 2 Satz 2 in der Fassung, die diese Bestimmung durch den Entwurf eines Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung erhalten soll. Dem Vorschlag unter Nr. 4 kann also nur entsprochen werden, wenn der Entwurf eines Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung vor oder gleichzeitig mit dem vorliegenden Entwurf Gesetz wird und § 900 Absatz 2 Satz 2 dabei die in jenem Entwurf vorgesehene Fassung erhält.

Die Bundesregierung vermag sich der Auffassung des Bundesrats, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf, nicht anzuschließen.